

Änderung des **NÖ SOZIALHILFEGESETZES 2000**

Synopse

der im Begutachtungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen

Der Entwurf der Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 wurde an folgende Stellen zur Begutachtung übermittelt:

An
das Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst
den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP
den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ
den Österreichischen Städtebund, Landesgruppe NÖ
die Abteilung Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst
die Wirtschaftskammer für NÖ
die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ
die Rechtsanwaltskammer für NÖ
die Volksanwaltschaft
den Verband freiheitlicher und unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs
die Landespersonalvertretung beim Amt der NÖ Landesregierung

den Zentralbetriebsrat der NÖ Landeskrankenhäuser und NÖ Landespflegeheime
die Abteilung Finanzen – F1
die Abteilung Gesundheitswesen- GS1
die Abteilung Umwelthygiene- GS2
die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht- GS4
die Abteilung Jugendwohlfahrt – GS6
die Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime- GS7
die Abteilung Gemeinden – IVW3
die Abteilung Personalangelegenheiten A- LAD2-A
die Abteilung Gewerberecht- WST1
die Abteilung Bau- und Anlagentechnik-BD2
die Abteilung Landeshochbau- BD6
die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen – Koordinierungsstelle für Ausländerfragen, IVW2-K
die Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle- LF5
den Landesschulrat NÖ
die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs
die Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ
den NÖ Landesverein für Sachwalterschaft
die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft
den Österr. Kriegsoffer- und Behindertenverband
den Österr. Zivilinvalidenverband, Bundeszentrale
den Österr. Gewerkschaftsbund
die Abteilung F3-S (F3 Seniorenstelle)

den NÖ Seniorenring
das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz
den NÖ Seniorenbund
den Pensionistenverband Österreichs
die Caritas der Diözese St. Pölten
die Caritas der Erzdiözese Wien
NÖ Hilfswerk
NÖ Volkshilfe
das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband NÖ
den Lebenshilfe NÖ
das Österr. Kolpingwerk
die ARGE Behinderteneinrichtungen
den NÖ UVS (Unabhängiger Verwaltungssenat NÖ)
die ARGE der NÖ Heime
den Verein Betreutes Wohnen NÖ (Betwo-NÖ)

Der Entwurf wurde ferner der Bürgerbegutachtung unterzogen.

Folgende Stellen haben Stellungnahmen abgegeben:

1. die Abteilung Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst
2. das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
3. die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht

4. die Gleichbehandlungsbeauftragte im Land Niederösterreich
5. der Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich
6. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
7. das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband NÖ
8. die Abteilung Finanzen
9. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
10. die Abteilung Gewerberecht
11. die Caritas der Erzdiözese Wien
12. die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft
13. die ARGE der NÖ Heime
14. das Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst
15. die Lebenshilfe NÖ
16. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ

Allgemeine Stellungnahmen:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz:

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz teilt namens des Bundes, unbeschadet einer allfälligen Auslösung des Konsultationsmechanismus durch die Bundesministerin für Finanzen und unvorgreiflich der Haltung der Bundesregierung im Verfahren nach Art. 98 B-VG zum Entwurf einer Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG) mit, dass gegen den vorliegenden Entwurf keine Einwände bestehen.

Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht:

Wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfes für eine Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG). Da die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht bei der Erstellung dieses Gesetzesentwurfes eingebunden war, wird mitgeteilt, dass keine Bedenken dagegen bestehen.

Gleichbehandlungsbeauftragte im Land Niederösterreich:

In Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sieht der Gesetzesentwurf - zusätzlich zu den Umsetzungsmaßnahmen des Bundes - die Erweiterung des Aufgabengebietes der NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft vor; konkret wird ein Beschwerdemanagement für Beschwerden in Einrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen eingerichtet. Die NÖ PPA hat Beschwerden über jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch von Menschen in diesen Einrichtungen entgegen zu nehmen, zu bearbeiten und auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen. Damit soll ein hohes Maß an Gewaltschutz für Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen, die zu deren Betreuung bestimmt sind, gewährleistet werden. Zur Umsetzung bedarf es ausreichender personeller und finanzieller Ressourcen. Im Übrigen darf auf die zum Teil nicht geschlechtergerechte Sprache im Gesetzestext und in den Erläuterungen hingewiesen werden (Bevolligungswerber).

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und gibt dazu bekannt, dass gegen die beabsichtigten Änderungen weder inhaltliche noch Bedenken in Richtung Konsultationsmechanismus bestehen.

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ:

Zum vorliegenden Entwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.

Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband NÖ:

Nach Durchsicht des Entwurfes darf ich Ihnen mitteilen, dass seitens des Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Niederösterreich, kein Einwand gegen den Entwurf besteht.

Abteilung Finanzen:

Durch die in Aussicht genommene Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 sollen diverse Verwaltungsvereinfachungen realisiert werden. Die Abteilung Finanzen begrüßt diese Reform und die damit verbundenen finanziellen Einsparungen für das Land.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erhebt gegen die vorgeschlagene Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG) keinen Einwand.

Abteilung Gewerberecht:

Bezug nehmend auf den mit Schreiben vom 07.03.2012, ZI. GS5-A-324/051-2012 vorgelegten Entwurf einer Änderung des NÖ SHG 2000 wird mitgeteilt, dass seitens der Abteilung Gewerberecht keinerlei Bedenken gegen den vorliegenden Änderungsentwurf bestehen. Hinsichtlich der in den Erläuterungen angeführten Kostendarstellungen sind von ha. keine Einschätzungen und Beurteilungen möglich.

NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft:

Es bestehen aus ha Sicht grundsätzlich keine Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf. Dieser sieht eine Ausweitung des Aufgabengebietes der NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft um das Beschwerdemanagement hinsichtlich Beschwerden in Einrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen vor. Die Beschwerdefälle können jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch von Menschen in diesen Einrichtungen betreffen. Im Rahmen des Beschwerdemanagements sind diese entgegen zu nehmen und auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.

Um diese Aufgaben auch erfüllen zu können bedarf es der Aufstockung der finanziellen und insbesondere der personellen Ressourcen. Gerade in Hinblick auf die jüngste öffentliche Aufarbeitung von Missbrauchsfällen der letzten Jahrzehnte in öffentlichen und kirchlichen Einrichtungen ist mit einer erhöhten Sensibilität der Bevölkerung diesem Thema gegenüber zu rechnen. Dies bedeutet erfahrungsgemäß einen Anstieg der Beschwerdefälle, der mit den vorhandenen Ressourcen nicht bewältigt werden kann.

Lebenshilfe NÖ:

zum NÖ SHG aus Sicht der UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung

Anlässlich der Aufforderung zur Begutachtung der Änderungen im NÖ SHG möchten wir die Gelegenheit nutzen im Sinne eines Diskussionsbeitrags darauf aufmerksam zu machen, dass die Bestimmungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen in einem zum Teil problematischen Verhältnis zur UN Konvention für Menschen mit Behinderung steht. Da die Lebenshilfe Niederösterreich sich zum Ziel gesetzt hat die UN Konvention in ihrer Arbeit umzusetzen ist es uns ein besonderes Anliegen darauf aufmerksam zu machen und eine Diskussion anzuregen. Im Folgenden einige kurze Beispiele, wo wir Handlungsbedarf sehen.

1. Behinderungsbegriff

Die Definition der Zielgruppe nach § 24 (1) ist geprägt von einem medizinischen Begriff, der Behinderung - im Gesetz ist von Beeinträchtigung die Rede - wodurch Behinderung vor allem als ein Funktionsdefizit des Individuums bestimmt wird und damit einem medizinisch pathologischen Paradigma folgt.

Demgegenüber lässt die UN Konvention zwar die Beeinträchtigung stehen, betont jedoch ganz stark den sozialen Charakter von Behinderung.

In Artikel 1 heißt es:

" Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren ihre volle und wirksame Teilhabe gleichberechtigt

mit anderen an der Gesellschaft behindern können."

2. Inklusion versus Integration

In § 24 (3) wird weiters bestimmt "Ziel der Hilfe ist, Menschen mit besonderen Bedürfnissen auf der Grundlage eines auf ihre Bedürfnisse und Möglichkeiten abgestimmten Hilfsangebots dazu zu befähigen, in die Gesellschaft eingegliedert zu werden." Diese Formulierung folgt eindeutig einem Integrationsparadigma, indem davon ausgegangen wird, dass jemand ausgegrenzt ist und erst eingegliedert werden muss.

Auch hier geht die UN Konvention einen anderen Weg, indem sie vor allem die gesellschaftliche Teilhabe im Sinne der Inklusion betont. So werden im Artikel 3 der Konvention unterschiedliche Grundsätze formuliert die die gesellschaftliche Teilhabe sichern sollen:

- die Nichtdiskriminierung
- die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft
- die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit
- die Chancengleichheit
- Barrierefreiheit

Dass heißt es geht um den Abbau von Barrieren, das zur Verfügung stellen von barrierefreien Angeboten, Nichtdiskriminierung und Anerkennung der Vielfalt des Menschseins *innerhalb* der Gesellschaft.

Es ließen sich noch weitere Beispiele anführen, wo sich das NÖ SHG und die UN Konvention widersprechen. Die Beispiele sollen nur zur Anregung dienen über eine grundsätzlichere Diskussion des NÖ SHG im Lichte der UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung nachzudenken.

3. Einbeziehung von Menschen mit Behinderung im Begutachtungsverfahren

Im Sinne der Bestrebungen um die Inklusion aller Menschen in die Gesellschaft wäre es wünschenswert, dass in Zukunft Möglichkeiten geschaffen werden, dass bei der Begutachtung von Gesetzen, die sie betreffen auch Menschen mit besonderen Bedürfnissen Stellung beziehen können. Dies ist unter anderem auch in der UN-Behindertenrechtskonvention festgeschrieben in § 4 Abs. 3, wo es heißt:

"Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderung, einschließlich Kindern mit Behinderung, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein."

Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ:

Die Intentionen des vorliegenden Entwurfs werden ausdrücklich begrüßt. Besonders die Reduktion der Anzahl der Entscheidungsträger von 26 auf 1 Landesträger wird sehr positiv bewertet. Allerdings sollte es dadurch nicht nur zu keinem finanziellen Mehraufwand, sondern darüber hinaus zu Einsparungen kommen.

Die im Entwurf enthaltene Wendung "Menschen mit besonderen Bedürfnissen" wird als diskriminierend abgelehnt. Ausgehend von der UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen sind es nicht "besondere Bedürfnisse", die behinderte Menschen haben, sondern vorhandene Barrieren, die abzubauen sind.

Ausdrücklich wird auch darauf hingewiesen, dass soziale Einrichtungen weder inhaltlich, noch systematisch, mit gewerblichen „Betriebsanlagen“ gleichzusetzen sind, weshalb eine Anwendung des gewerblichen Betriebsanlagengenehmigungsrechtes als höchst problematisch eingestuft wird.

Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen des Begutachtungsentwurfes:

Gesetzestext

Stellungnahme

Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000

zum Einleitungssatz:

Das NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG), LGBl. 9200, wird wie folgt geändert:

Abteilung LAD/Verfassungsdienst
Die Abkürzung „(NÖ SHG)“ sollte entfallen.

Artikel I. Z. 1

Abschnitt 7

Bewilligung und Aufsicht für soziale Einrichtungen

Bewilligungspflicht	49
Bewilligung	50
Verfahren	51
Aufsicht	52
NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft	53
Entzug der Bewilligung	54

Artikel I. Z. 2

Abschnitt 7

Bewilligung und Aufsicht für soziale Einrichtungen

Artikel I. Z. 3 und Z. 4

§ 49 Bewilligungspflicht

- (1) Soziale Einrichtungen nach §§ 46 und 47 bedürfen zu ihrer Errichtung und zu ihrem Betrieb einer Bewilligung.
- (2) unverändert

Artikel I. Z. 5

- (3) Auch die Änderung einer nach diesem Gesetz bewilligten sozialen Einrichtung bedarf einer Bewilligung. Diese Bewilligung hat auch die bereits bewilligte soziale Einrichtung so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Gewährleistung eines den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Betriebs gegenüber der bereits bewilligten sozialen Einrichtung erforderlich ist. Hinsichtlich der Bewilligungsvoraussetzungen gilt § 50 Abs. 1.
- (4) Abweichend von Abs. 3 sind jedenfalls folgende Änderungen der Behörde unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen vor der Durchführung anzuzeigen:
 1. geringfügige Abweichungen von der erteilten Bewilligung, wenn dadurch der Zweck der Sozialhilfeeinrichtung nicht beeinträchtigt wird,
 2. Ersatz von Maschinen, Geräten oder Ausstattungen durch gleichartige Maschinen, Geräte oder Ausstattungen; Maschinen, Geräten oder Ausstattungen sind gleichartig, wenn ihr Verwendungszweck dem der in der Einrichtung befindlichen Maschinen, Geräte oder Aus-

Zu § 49 Abs. 1

Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst

Der für den Entfall vorgesehene zweite Satz definiert, was unter „Errichtung“ iSd § 49 Abs. 1 erster Satz zu verstehen ist. Diese Definition findet sich nunmehr – weitgehend deckungsgleich mit der geltenden Rechtslage (vgl. S. 7 zweiter Absatz der Erläuterungen) – lediglich in den Erläuterungen. Nach den Erläuterungen scheint mit der Novelle keine grundsätzliche Änderung der derzeit geltenden Rechtslage gewünscht zu sein. Da jedoch nach allgemeinen Auslegungsregeln einer Änderung des Wortlautes (hier: Entfall einer Tatbestandsvoraussetzung) einer Rechtsvorschrift im Zweifel auch eine Änderung der Bedeutung gegenüber der bisherigen Rechtslage beizumessen ist, wird eine Überprüfung ange-regt, ob der gänzliche Entfall des zweiten Satzes tatsächlich für notwendig erachtet wird oder ob nicht vielmehr eine Adaptierung im Sinne der Erläuterungen im Normtext erfolgen sollte.

Zu § 49 Abs. 3

Caritas der Erzdiözese Wien

Hinsichtlich § 49 Abs. 3 möchten wir darauf hinweisen, dass die gewünschte Bekanntgabe von Änderungen einen großen Spielraum offen lässt und es unklar ist, welche Änderungen konkret gemeint sind.

Zu § 49 Abs. 4

Abteilung LAD/Verfassungsdienst

Entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen wird im Geset-

- stattungen entspricht,
3. Wechsel in der Person der Leitung der sozialen Einrichtung oder der Pflegedienstleitung durch eine Person mit entsprechender fachlicher und persönlicher Eignung aufgrund den Bestimmungen der gemäß § 50 Abs. 3 erlassenen Verordnung,
 4. Wechsel in der Person des Betreibers der sozialen Einrichtung durch eine Person, welche die Voraussetzungen des § 50 Abs. 1 Z. 6 erfüllt, oder
 5. Änderungen der für den inneren Betrieb der Sozialhilfeeinrichtung erforderlichen Hausordnung.

zestext von Abs. 4 das Wort „insbesondere“ nicht verwendet. Eine Klarstellung ist erforderlich.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ

Hier wird in den Erläuterungen das Wort „insbesondere“ hervorgehoben. Dieses Wort ist aber im vorgesehenen Gesetzestext nicht enthalten.

Caritas der Erzdiözese Wien

Weiters führt das Anzeigen folgender Änderungen auf Seiten der Träger als auch auf Seiten der Verwaltung ausschließlich zu einem Anwachsen von Bürokratie: das betrifft insbesondere (1.) geringfügige Abweichungen, die den Zweck nicht beeinträchtigen, (2.) den Ersatz von Maschinen, Geräten oder Ausstattung und (5.) Änderungen der Hausordnung (die sich ja ohnehin im Rahmen der Gesetze bewegen muss).

Zu § 49 Abs. 4 Z. 2

ARGE der NÖ Heime

Diese Definition würde schlüssig eine Anzeigepflicht aller geringfügigen Ausstattungen bedeuten, die bei einem ordnungsgemäßen Betrieb einer Pflegeeinrichtung nahezu täglich entstehen. Konsequenter Weise laut Gesetzestext wären in Zukunft folgende Ausstattungsänderungen anzeigepflichtig.

Austausch einer Brotschneidemaschine, eines Infusionsständers, eines Blutdruckmessgerätes, eines Inhalators, eines hauseigenen Gehbehelfs, eines Duschstuhls, eines Tisches, eines Stuhles, eines Nachtkästchens, einer Aufstehhilfe, eines Pflegebettes, eines Herdes, eines Pflegewagens, eines Wäschewagens, eines Pulsoxymeters, eines Blutzuckermessgerätes, eines PC-Druckers usw.

Sowohl die Pflegeeinrichtungen als auch die Behörde wären mit

einer unzumutbaren Flut von Anzeigen konfrontiert, die in ihrer Summe, weder überschaubar noch administrierbar wären und somit in keiner Relation zu einem etwaigen positiven Effekt stehen, zumal die Inhalte und Vorgaben bereits in anderen Gesetzen eindeutig geregelt sind (z.B. Medizinproduktegesetz usw.). Eine zweigleisige zusätzliche Verankerung im SHG ist daher nicht notwendig.

Zu § 49 Abs. 4 Z. 3

Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst

In Abs. 4 Z 3 könnte es – sprachlich weniger umständlich – anstatt „aufgrund den Bestimmungen der gemäß“ vielmehr „gemäß der aufgrund des“ lauten.

Artikel I. Z. 6

§ 50 Bewilligung

- (1) Soziale Einrichtungen nach §§ 46 und 47 sind über Antrag des Bewilligungswerbers zu bewilligen, wenn
1. die bauliche und ausstattungsmäßige Planung der Anlage des Gebäudes sowie das vorliegende Betriebs- und Personalkonzept die Durchführung einer fachgerechten Sozialhilfe zulässt,
 2. die Mindestanforderungen der gemäß § 50 Abs. 3 erlassenen Verordnung erfüllt sind,
 3. das Grundeigentum oder sonstige Rechte zur Benützung der für die Sozialhilfeeinrichtung in Betracht kommenden Anlagen nachgewiesen ist,
 4. die zivilrechtlichen und finanziellen Grundlagen die Errichtung und den laufenden Betrieb der Sozialhil-

Zu § 50

Lebenshilfe NÖ

Grundsätzlich wird die Zusammenführung von bisher 2 Verfahren (Errichtungsbewilligung und Betriebsbewilligung) auf nunmehr 1 Verfahren begrüßt. Der vorliegende Entwurf ändert jedoch nichts an einer bereits seit Jahren bestehenden Problematik. Zum Zeitpunkt der behördlichen Bewilligung muss die Lebenshilfe NÖ bereits ein Grundstück angekauft haben und eine Baubewilligung erlangt haben. Damit fallen bereits vor der Bewilligung erhebliche Kosten an. Im Falle einer Nichtbewilligung würde uns daher ein hoher Schaden entstehen.

Zu § 50 Abs. 1 Z. 1

Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ

- feeinrichtung zulassen,
5. eine erforderliche baubehördliche Bewilligung erteilt wurde und
 6. gegen den Bewilligungswerber (bei einer juristischen Person eine zur Vertretung nach außen bestimmtes Organ) keine rechtskräftige Verurteilung wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung vorliegt, die mit Rücksicht auf die Art der strafbaren Handlung, ihre Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurde, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit die Annahme rechtfertigt, dass die Bewilligung missbraucht werden könnte.

(2) Anlässlich der Bewilligung gemäß Abs. 1 können im Hinblick auf den Zweck der Einrichtung bzw. auf die Pflege- und Betreuungssituation die nach dem Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften erforderlichen Auflagen, bezogen insbesondere auf gesundheitliche, medizinische, organisatorische, hygienische, personelle, technische oder sicherheitstechnische Anforderungen, vorgeschrieben werden.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung Mindestanforderungen für den Betrieb stationärer und teilstationärer Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen Bedürfnissen festzulegen. Die Festlegung der Mindestanforderungen hat differenziert nach der Anzahl der hilfebedürftigen Menschen sowie nach den Pflege- und Betreuungserfordernissen (Pflegeheim, Wohnheim für Menschen mit besonderen Bedürfnissen, Rehabilitationseinrichtungen etc.) der hilfebedürftigen Menschen zu erfolgen. Die Verordnung hat zumindest folgende Vorschriften

Hier ist von „fachgerechter Sozialhilfe“ die Rede. Auch aus den Erläuterungen ist nicht zu entnehmen, was genau damit gemeint ist. Möglicherweise ist damit „fachgerechte Pflege“ gemeint?

Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst

Abs. 1 Z 1 könnte sprachlich verbessert werden, wozu auch die Mehrzahlform „zulassen“ dienlich wäre.

Zu § 50 Abs.1 Z. 6

Abteilung LAD/Verfassungsdienst

Auf ein Schreibversehen in Abs. 1 Z. 6 wird hingewiesen („Person“). Weiters sollte auf „das“ zur Vertretung nach außen bestimmte Organ abgestellt werden.

Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst

In Abs. 1 Z 6 sollte der Klammerausdruck wie folgt lauten:

„(bei einer juristischen Person gegen ein zur Vertretung nach außen bestimmtes [befugtes?] Organ)“

Zu §§ 50 Abs. 2 und 52 Abs. 4

Caritas der Erzdiözese Wien

Die §§ 50 Abs. 2 und § 52 Abs. 4 räumen der Behörde die Möglichkeit ein, Auflagen oder Vorschreibungen aufgrund des Standes der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften vorzuweisen. Aus unserer Sicht wäre wichtig, dass insbesondere Bedacht auf die Bedürfnisse der BewohnerInnen/KlientInnen und deren Wohn- oder Arbeitssituation Rücksicht genommen wird und das Prinzip der Normalisierung hier etwa vor Auflagen hinsichtlich der Hygiene stehen also keine Vorschreibungen gemacht werden dürfen, die über relevante Baustandards für Wohnen oder Arbeit stehen. Wir würden empfehlen bei den

zu enthalten:

- über die bauliche Gestaltung,
- über die Ausstattung und die Größe der Gebäude und Räume,
- über die organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Erfordernisse,
- über die zur Sicherstellung einer fachgerechten Sozialhilfe notwendigen sachlichen und personellen Voraussetzungen und
- über die Beziehungen zwischen Einrichtung und betreuten Menschen.

- (4) Die Bewilligung der sozialen Einrichtung erlischt, wenn der Betrieb nicht binnen drei Jahren nach Rechtskraft der erteilten Bewilligung in der sozialen Einrichtung aufgenommen wird. Diese Frist darf innerhalb des genannten Zeitraumes auf Antrag aus berücksichtigungswürdigen Gründen verlängert werden.
- (5) Der Bewilligungswerber hat der Behörde die Fertigstellung der sozialen Einrichtung nach Vollendung der Ausführung des Vorhabens schriftlich anzuzeigen.
- (6) Durch einen Wechsel in der Person des Betreibers der sozialen Einrichtung wird die Wirksamkeit der Bewilligung nicht berührt.
- (7) Der Bewilligungswerber hat der Behörde die Einstellung des Betriebes spätestens drei Monate vor der Einstellung schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige ist anzugeben, wie die weitere Betreuung und Pflege der hilfebedürftigen Menschen erfolgt.

Auflagen/Vorschreibungen folgende Formulierungen vorzunehmen,

" ... Betreuungssituation, die aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen erforderlichen Auflagen ... " (in § 50) und „..... die aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen erforderlichen...“ (in § 52).

Zu § 50 Abs. 3

Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ

Hier sollte für den Betrieb teilstationärer und stationärer Einrichtungen auf jeden Fall Barrierefreiheit als Voraussetzung vorgeschrieben werden.

Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst

Der letzte Satz des Abs. 3 könnte nach folgendem Muster umgestaltet werden:

„Die Verordnung hat zumindest Vorschriften über

- a) die bauliche Ausstattung,
 - b) ...
- zu enthalten.“

Zu § 50 Abs. 6

Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ

Hier soll durch einen Wechsel des Betreibers der sozialen Einrichtung die Wirksamkeit der Bewilligung nicht berührt werden. Diesbezüglich gehen die Einschränkungen hinsichtlich der persönlichen Eignung nicht weit genug, kann doch ein Wechsel des Betreibers eine entscheidende Änderung im Zweck der Einrichtung nach sich ziehen.

Zu § 50 Abs. 5 und 7

Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst

In Abs. 5 und 7 sollte wohl nicht auf den „Bewilligungswerber“, sondern vielmehr auf den „Bewilligungsinhaber“ o.ä. abgestellt werden, da die Fertigstellung der sozialen Einrichtung bzw. die Einstellung des Betriebes vor erfolgter Erteilung der Bewilligung undenkbar scheint.

Nach Abs. 7 ist der Behörde die Einstellung des Betriebes (allenfalls im Gesetzestext zu ergänzen: der sozialen Einrichtung) drei Monate vor der Einstellung schriftlich anzuzeigen. Aus den Erläuterungen (vgl. dort Seite 13) ergibt sich, dass die Behörde dadurch von der Einstellung Kenntnis erlangen soll, um erforderlichenfalls entsprechende Maßnahmen gemäß § 52 Abs. 3 zum Schutz der hilfebedürftigen Menschen treffen zu können. § 52 Abs. 3 ermöglicht es der Landesregierung, unter dem Titel der Aufsicht die Erfüllung von Bescheidaufgaben unter Setzung einer Frist zu verlangen und bei Verstreichen dieser Frist allenfalls Ersatzvornahmen durchzuführen, bzw. trifft eine Regelung für Fälle, bei denen Gefahr im Verzug ist. Es stellt sich jedoch die Frage, ob der in § 52 Abs. 3 geregelte Fall der Nichterfüllung von Bescheidaufgaben auch im hier vorliegenden Fall der Einstellung des Betriebes der sozialen Einrichtung einschlägig wäre bzw. ob der Verweis auf die Regelung des § 52 Abs. 3 in den Erläuterungen für die Anwendbarkeit der Norm iZm einer Einstellungsanzeige hinreichend ist. Es sollte überlegt werden, die Rechtsfolge des § 52 Abs. 3 für den Fall der Einstellung des Betriebes explizit im Gesetz anzuordnen.

Artikel I. Z. 7

§ 51
Verfahren

- (1) Dem Antrag auf Bewilligung einer sozialen Einrichtung (§ 50) sind folgende Unterlagen anzuschließen:
1. planlich und beschreibungsmäßig dargestelltes Raum- und Funktionsprogramm,
 2. Betriebskonzept, das beinhalten muss:
 - a) Beschreibung des Personenkreises, für den die Sozialhilfeeinrichtung bestimmt ist,
 - b) Höchstzahl der zu betreuenden Personen,
 - c) Aufstellung, welche Betreuungs-, Pflege- und Rehabilitationsmaßnahmen vorgesehen sind (Betreuungs-, Pflege- und Rehabilitationskonzept),
 - d) Auflistung, der in der Einrichtung in Verwendung stehenden Maschinen, Geräte und Ausstattungen,
 - e) Finanzierungsplan über die Errichtungs- und Ausstattungskosten sowie die Betriebskosten und
 - f) Gutachten über das Vorliegen eines ausreichenden Brandschutzes,
 3. Personalkonzept, das beinhalten muss:
 - a) Anforderungen an persönliche und sachliche Eignung der für die Sozialhilfeeinrichtung zu bestellenden Leitungsperson und Pflegedienstleitung und
 - b) Anzahl, Ausbildung und Funktion des für die Sozialhilfeeinrichtung vorgesehenen Personals;
 4. Nachweis des Grundeigentums (Grundbuchsabschrift) oder Nachweis sonstiger Rechte zur Benützung der für die Sozialhilfeeinrichtung in Betracht kommenden Anlagen,
 5. Strafregisterauskunft des Bewilligungswerbers sowie
 6. Firmenbuch- oder Vereinsregisterauszug des Bewilli-

Zu § 51

Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst

In Abs. 1 sollte – um einen sprachlich einwandfreien Zusammenhang mit dem Einleitungsteil herzustellen – vor jeder Ziffer (und allenfalls einigen Buchstaben) ein unbestimmter Artikel eingefügt und in der Wendung „Anforderungen an persönliche und sachliche Eignung“ (Z 3 lit. a) mit dem bestimmten Artikel nicht gekargt werden.

Zu § 51 Abs. 1 Z. 2

ARGE der NÖ Heime

Bei Antrag auf Bewilligung einer sozialen Einrichtung könnten die Unterlagen zukünftig noch mit dem Punkt „g) Vorlage eines Energiekonzeptes“ ergänzt werden.

Zu § 51 Abs. 1 Z. 3 lit. a

Caritas der Erzdiözese Wien

Wir möchten darauf hinweisen, dass nicht jede Sozialeinrichtung wie in § 51 Abs. 1 Z. 3 lit. a eine Pflegedienstleitung benötigt.

Zu § 51 Abs. 1 Z. 4

ARGE der NÖ Heime

Es erhebt sich die Frage, ob die im neuen Entwurf zum § 51 Abs. 1 Z. 4 (Nachweis des Grundeigentums oder Nachweis sonstiger Rechte zur Benützung der für die Sozialhilfe in Betracht

gungswerbers.

- (2) Die Behörde hat bei Anträgen nach Abs. 1 vorerst zu prüfen, ob der Bewilligung eine rechtskräftige Verurteilung des Bewilligungswerbers wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung unter den in § 50 Abs. 1 Z. 6 genannten Voraussetzungen entgegensteht. Wenn die Behörde dieses Hindernis feststellt, hat sie den Antrag abzuweisen.
- (3) Der für den Bewilligungswerber bestimmten Ausfertigung des Bewilligungsbescheides sind jedenfalls das Betriebs- und Personalkonzept sowie die Pläne und Skizzen, die dem Verfahren zugrunde lagen, anzuschließen; auf diesen Beilagen ist zu vermerken, dass sie Bestandteile des Bewilligungsbescheides bilden.
- (4) Im Fall der Anzeige gemäß § 49 Abs. 4 kann die Behörde binnen zwei Monaten nach Einlangen der Anzeige und der entsprechenden Unterlagen die Maßnahme oder Tätigkeit, die Gegenstand der Anzeige war, mit Bescheid untersagen, wenn die jeweils geforderten rechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Für die der Anzeige anzuschließenden Unterlagen gilt Abs. 1.

kommenen Anlagen....) genannten Voraussetzungen eines vorhandenen Grundeigentums oder schon erworbenen Rechtes konsequent in dem in den Erläuterungen beschriebenen Sinne (um sie vor Fehlinvestitionen zu bewahren) gesehen werden kann. Denn um ein Eigentum oder ein Recht zu erwerben, muss ich schon eine "beträchtliche Vorleistung erbringen. Man könnte hier präzisieren, dass auch ein Art Vorvertrag auf ein Benutzungsrecht vorerst ausreichen würde und nach Abwicklung des Verfahrens erst das tatsächlich erworbene Recht nachgewiesen werden muss, um dann im letzten Schritt einen positiven Bescheid zu bekommen.

§ 52 Aufsicht

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert

Artikel I. Z. 8

- (4) Ergibt sich nach der Bewilligung zum Betrieb einer sozialen Einrichtung, dass ein den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechender Betrieb trotz Einhaltung der vor geschriebenen Auflagen nicht gewährleistet ist, so hat die Landesregierung die nach dem Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben.

Artikel I. Z. 9

§ 53

NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft

Die im Hauptstück H, §§ 91ff des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974, LGBl. 9440-31, verankerte NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft hat auch die Rechte und die Interessen von pflegebedürftigen Menschen in den in Niederösterreich gelegenen Pflegeheimen zu wahren und zu sichern. Bei Einrichtungen, die zur Betreuung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen (§ 24) bestimmt sind, hat die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft Beschwerden über jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch in diesen Einrichtungen entgegenzunehmen und zu bearbeiten.

Zu § 53

Abteilung LAD/Verfassungsdienst

Die Einleitung zu § 53 sollte wie folgt lauten (es soll nicht auf das NÖ KAG statisch verwiesen werden, sondern bloß an die dort erfolgte Einrichtung der Patienten- und Pflegeanwaltschaft angeknüpft werden):

„Die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft (§§ 91 ff. NÖ KAG) hat auch (...)“.

NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft

In Hinblick auf einen niederschweligen Zugang der Betroffenen zur NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft wird, korrespondierend zur Bestimmung des § 21 Abs. 3 erster Satz NÖ KAG angeregt, den § 53 NÖ SHG (Entwurf) zu ergänzen. Andernfalls wäre die Anforderung von Unterlagen, welche die Grundlage der Prüfung einer Beschwerde darstellen, an ein mögliches Kostenrisiko für den Beschwerdeführer gebunden. Ebenso wäre die Anforderung von Unterlagen erschwert, wenn der Betroffene selbst nicht geschäftsfähig ist und die erforderliche Zustimmung erst über einen Dritten (z.B. Sachwalter) eingeholt werden müsste. Gerade bei

Vorwürfen hinsichtlich Gewalt, Missbrauchs, Ausbeutung wäre jedoch ein möglichst niederschwelliger und kostenfreier Zugang zum Beschwerdemanagement erforderlich.

§ 53 NÖ SHG möge daher lauten wie folgt:

"§ 53

NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft

Die im Hauptstück H, §§ 91ff des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974, LGBl. 944031, verankerte NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft hat auch die Rechte und Interessen von pflegebedürftigen Menschen in den in Niederösterreich gelegenen Pflegeheimen zu wahren und zu sichern. Bei Einrichtungen, die zur Betreuung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen (§ 24) bestimmt sind, hat die NÖ Patienten und Pflegeanwaltschaft Beschwerden über jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch in diesen Einrichtungen entgegenzunehmen und zu bearbeiten.

Die Einrichtungen sind verpflichtet, der NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft, soweit dies zur Wahrnehmung der dieser obliegenden Aufgaben erforderlich ist, über Anforderung kostenlos Kopien der Aufzeichnungen über die Betreuung zu übermitteln."

Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ

Bei den Erläuterungen ist zu finden, dass der Gesetzesentwurf „kostenneutral“ sein soll. Geht man davon aus, dass die Patienten-anwaltschaft nun auch „Behindertenangelegenheiten“ und diese auch noch kostenneutral durchzuführen hat, so handelt es sich nicht ernsthaft um eine Anwaltschaft für pflegebedürftige Menschen. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert eine unabhängige Niederösterreichische Behinderten-anwaltschaft, zumal hier völlig andere Interessen und Problemstellungen zu thematisieren sind. Im Sinne der UN-Konvention ist für uns selbstverständlich, dass eine einzurichtende Behinderten-anwaltschaft jedenfalls Menschen mit Behinderung im Sinne

von Selbstvertretung einschließt.

Lebenshilfe NÖ

Grundsätzlich begrüßt die Lebenshilfe NÖ die Einrichtung einer Stelle zur Entgegennahme von „Beschwerden über jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch“ in Einrichtungen, die für Menschen mit besonderen Bedürfnissen gedacht sind. Bedenklich finden wir es allerdings dies an die Patienten- und Pflegeanwaltschaft anzulagern, weil damit die Optik entsteht, dass Menschen mit besonderen Bedürfnissen „krank“ sind bzw. eine Zuordnung zu Maßnahmen für Kranke erfolgt. Bei Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung handelt es sich nicht um „Kranke“ sondern um eine Erscheinungsform menschlicher Existenz unter vielen. Es wäre daher wünschenswert diese Beschwerdestelle an anderer Stelle anzulagern bzw. eine eigene Stelle dafür zu schaffen, die dem Rechnung trägt im Sinne einer Behindertenanwaltschaft. Vorstellbar wäre auch eine Ombudsstelle für Menschen mit besonderen Bedürfnissen einzurichten. Diese könnte für Betroffene und ihre Angehörigen nicht nur als Beschwerdestelle sondern als Informations- und Servicestelle bei rechtlichen, therapeutischen und sonstigen wichtigen Anliegen dienen.

ARGE der NÖ Heime:

Warum soll für die Einrichtungen in denen Menschen mit besonderen Bedürfnissen leben, quasi "nur" ein Beschwerdemanagement eingerichtet und nicht analog zu den Krankenanstalten und Pflegeheimen eine umfassende Patienten- und Pflegeanwaltschaft eingerichtet werden. Oder ist eine solche anderswo schon geregelt? Dann erhebt sich allerdings die Frage, ob das Beschwerdemanagement nicht in dieser Institution angesiedelt werden soll. Die graduelle Unterscheidung einer Anwaltschaft für Krankenanstalten und Pflegeheime zu einem Beschwerdemanagement für Einrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen ist so nicht nachvollziehbar.

Artikel I. Z. 10

§ 54
Entzug der Bewilligung

Die Bewilligung ist zu entziehen, wenn...

§ 66
Sachliche Zuständigkeit

(1) Die Landesregierung ist zuständig:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

Artikel I. Z. 11 und Z. 12

5. für die Entscheidung über Anträge auf Erteilung der Bewilligung und deren Entziehung gemäß Abschnitt 7,
6. für die Aufsicht über stationäre und teilstationäre Einrichtungen.

Zu § 66 Abs. 1 Z. 6

Abteilung LAD/Verfassungsdienst

Nach dem Beistrich wäre ein Abstand einzufügen.

(2) unverändert

(3) unverändert

Artikel I. Z. 13, Z. 14, Z. 15 und Z. 16

§ 74
Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht,

- a) wer eine Sozialhilfeeinrichtung ohne rechtskräftige Bewilligung gemäß § 49 Abs. 1 iVm § 50 oder eine bewilligte Sozialhilfeeinrichtung ohne die erforderliche Bewilligung der Änderung gemäß § 49 Abs. 3 iVm § 50 betreibt oder die in solchen Bewilligungen vorgeschriebenen Auflagen nicht fristgerecht erfüllt,
- b) unverändert
- c) unverändert
- d) unverändert
- e) wer gegen eine auf Grund des § 50 Abs. 3 erlassene Verordnung verstößt,
- f) wer der Anzeigepflicht gemäß § 49 Abs. 4 oder § 50 Abs. 5 oder Abs. 7 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Verwaltungsübertretungen

- a) unverändert
- b) nach Abs. 1 lit. c und f mit einer Geldstrafe bis zu € 2.150,- zu ahnden,

Artikel II

1. Alle am 1. Jänner 2013 noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren nach Abschnitt 7 des NÖ SHG, insbesondere auf Erteilung der Errichtungs- oder Betriebsbewilligung für eine soziale Einrichtung (§ 50), sind von der Behörde und der Rechtslage des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. 9200-10, bis zur rechtskräftigen Erledigung zu Ende zu führen.
2. Liegt am 1. Jänner 2013 für eine soziale Einrichtung eine Errichtungsbewilligung nach § 50 NÖ Sozialhilfegesetz 2000,

Zu § 74 Abs. 1 lit. a

Abteilung LAD/Verfassungsdienst

Es fällt auf, dass beim ersten Tatbestand auf die „rechtskräftige“ Bewilligung, beim zweiten bloß auf die Bewilligung abgestellt wird. Eine Vereinheitlichung wäre anzustreben.

LGBI. 9200-10, vor, so ist auch das Verfahren auf Erteilung der Betriebsbewilligung (§ 51) von der Behörde und der Rechtslage des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000, LGBI. 9200-10, bis zur rechtskräftigen Erledigung durchzuführen.

3. Bis zum rechtskräftigen Abschluss der Verfahren auf Erteilung der Errichtungs- und Betriebsbewilligung nach Z. 1 und Z. 2 bleibt die bisherige Behörde auch für die Aufsicht über diese Einrichtungen (§ 52) zuständig.
4. Es treten in Kraft:
 - o Am 1. August 2012: Art. I Z.9 (§ 53)
 - o Am 1. Jänner 2013: alle übrigen Bestimmungen

Zu Artikel II

Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst

In Z 4 sollte der Wortfolge „alle übrigen Bestimmungen“ der Ausdruck „des Art. I“ angefügt und sollten passende Satzzeichen verwendet werden.